

**REGLEMENT** für die  
**BAU- UND PLANUNGSKOMMISSION (BAUPLA)**  
vom 09. Juni 1992

Die Einwohnergemeindeversammlung Waldenburg erlässt, gestützt auf § 6 Ziffer 2 der Gemeindeordnung vom 13. Mai 1991, folgendes Reglement:

§ 1 Definition

Die Bau- und Planungskommission (BAUPLA) ist gemäss § 49 der Gemeindeordnung vom 13. Mai 1991 eine ständige beratende Kommission.

§ 2 Mitgliederzahl

<sup>1</sup> Die BAUPLA zählt 5 Mitglieder.

<sup>2</sup> Die den Departementen Hochbau/Siedlungsplanung und Tiefbau/Strassenwesen vorstehenden Gemeinderatsmitglieder gehören ihr von Amtes wegen an.

§ 3 Wahlorgan

Die Mitglieder der BAUPLA werden, mit Ausnahme der durch den Gemeinderat delegierten Mitglieder, durch die Einwohnergemeindeversammlung gewählt.

§ 4 Amtsdauer

<sup>1</sup> Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

<sup>2</sup> Sie ist identisch mit derjenigen des Gemeinderates.

§ 5 Konstituierung

<sup>1</sup> Die BAUPLA konstituiert sich selbst.

<sup>2</sup> Sie wählt aus ihrer Mitte eine(n) Präsidenten(-in), eine(n) Vizepräsidenten(-in) und eine(n) Protokollführer(-in).

§ 6 Aufgaben und Kompetenzen

<sup>1</sup> Beratung, Unterstützung und Antragstellung zuhanden des Gemeinderates in den Bereichen Siedlungsplanung, Hochbau, Tiefbau, Verkehr und Energie.

<sup>2</sup> Von den Sitzungen und Besprechungen sind dem Gemeinderat die Protokolle bzw. Aktennotizen zuzustellen.

